

Das Bestreben der Grenzbehörde in den Waldbeständen Ordnung zu schaffen zeitigte eine für das Karlstädter Generalat spezielle Waldordnung.

A. 1765 haben die maßgebendsten Faktoren »einen geteilten Waldbesitz zwischen den Grenzgemeinden und dem Ärar als faktisch bestehend angenommen«. Dementsprechend bezeichnen §§ 1-3 der neuen Waldordnung die Waldbestände als kaiserliche Forste, und besondere Forste der Gemeinden und Grenzer. § 8 empfiehlt



*Waldrevier Svenno*

den Bau von Zimmeröfen, § 9 Die Abstellung der Ziegen, § 11 Die Bewaldung von Blößen und Gemeindegörden. § 13 Die Forste an der Meeresküste sollen vom überflüssigen Eichegehölz(?) gereinigt, und durch Fichten und Tannenholz ersetzt werden. § 15 Schiffbauholz darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. § 16 Das zu Backmoltern, Schüsseln, Tellern verwendete Eschen- und Rüsternholz, sowie das zu Rudern verwendete Ahornholz, soll zum Schiffbau- und als Zeugholz reserviert werden. § 18 Die Um-